

SMARTBROKERHOLDING

Smartbroker Holding AG
Berlin

WKN A2GS60 / ISIN DE000A2GS609

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG 2026

Eindeutige Kennung: SBHA260910GM

Am 10. September 2026, um 11:00 Uhr MESZ,

findet in den Räumen der
**GRÜNEBAUM Event Services & Consulting GmbH & Co. KG, The Burrow Berlin, Karl-
Heinrich-Ulrichs-Str. 22-24, 10785 Berlin,**
die
ordentliche Hauptversammlung 2026 der Smartbroker Holding AG
statt.

Hierzu laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre* herzlich ein.

**Sofern in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet wird, erfolgt dies ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.*

I. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrates jeweils für das Geschäftsjahr 2025 an die Hauptversammlung

Die zu Punkt 1 der Tagesordnung genannten Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://smartbroker-holding.de/investor-relations/hauptversammlung>

zugänglich. Die Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung am 10. September 2026 zur Einsicht ausgelegt und mündlich erläutert. Ein Beschluss wird zu diesem Tagesordnungspunkt 1 gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht gefasst, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gemäß § 172 AktG bereits gebilligt und damit festgestellt hat.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

- 2.1 André Kolbinger
- 2.2 Oliver Haugk
- 2.3 Stefan Zmojda
- 2.4 Michael Bulgrin

Es ist vorgesehen, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder entscheiden zu lassen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026 sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenberichten

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenberichten und sonstigen unterjährigen Finanzinformationen, die bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung aufgestellt werden und soweit die prüferische Durchsicht beauftragt wird, die Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG, Wilhelm-Kabus-Straße 9, 10829 Berlin, zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

Die Gesellschaft verfügt derzeit über keine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG. Um der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, eigene Aktien zu erwerben und zu verwenden, soll eine entsprechende Ermächtigung erteilt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 9. September 2031 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (i) über die Börse, (ii) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder (iii) über ein multilaterales Handelssystem (MTF) im Sinne von § 2 Abs. 6 BörsG. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist, erfolgt die Annahme nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen von bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Erfolgt der Erwerb über die Börse oder über ein MTF, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am jeweiligen Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot oder eine öffentliche Aufforderung zur

Abgabe von Verkaufsangeboten, darf der gebotene Kauf- bzw. der Mindest- oder Höchstpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der Aufforderung um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. einer Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung angepasst werden. In diesem Fall wird auf den volumengewichteten Durchschnittskurs der letzten fünf Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung der Anpassung abgestellt.

b) Verwendung erworbener eigener Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung oder aufgrund früherer Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien zu den folgenden Zwecken zu verwenden:

- Die Aktien können über die Börse oder über ein MTF veräußert werden.*
- Die Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.*
- Die Aktien können gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, sowie Aktien, die zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen*

während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden, sowie eigene Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben und während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden.

- Die Aktien können zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten verwendet werden, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 24. August 2021 oder etwaiger künftiger Ermächtigungsbeschlüsse durch die Gesellschaft oder durch Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.
- Die Aktien können ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Die Einziehung kann auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen. Der Vorstand wird für den Fall der Einziehung im vereinfachten Verfahren zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.
- Die Aktien können zur Erfüllung von Bezugsrechten verwendet werden, die aufgrund des Aktienoptionsplans 2022 oder etwaiger künftiger Aktienoptionsprogramme der Gesellschaft ausgegeben wurden oder werden. Die Aktien können Arbeitnehmern der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen sowie Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft als Belegschaftsaktien zum Erwerb angeboten werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.
- Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung von Rechten von Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft auf Übertragung von Aktien der Gesellschaft zu verwenden, die der Aufsichtsrat den Mitgliedern des Vorstands im Rahmen der Regelung der Vorstandsvergütung eingeräumt hat.

Die vorstehenden Ermächtigungen zur Verwendung eigener Aktien können einmal oder mehrmals, einzeln oder zusammen, ganz oder in Teilen ausgenutzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen verwendet werden. Der Vorstand

wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals sowie über den Gegenwert der Aktien jeweils unterrichten.

Der Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 ist unter Abschnitt II. im Anschluss an die Tagesordnung als Anhang zu Tagesordnungspunkt 5 abgedruckt.

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags mit der Ariva.de Medien GmbH, Berlin

Die Smartbroker Holding AG beabsichtigt, mit ihrer Tochtergesellschaft, der Ariva.de Medien GmbH mit Sitz in Berlin, als gewinnabführende Gesellschaft, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Alt. 2 AktG abzuschließen (der „Gewinnabführungsvertrag“). Die Smartbroker Holding AG hält alle Geschäftsanteile an der Ariva.de Medien GmbH. Der Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Smartbroker Holding AG gemäß § 293 Abs. 1, 2 AktG. Der Gewinnabführungsvertrag wird den folgenden Wortlaut haben:

„GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

*Dieser Gewinnabführungsvertrag („**Vertrag**“) wird geschlossen zwischen:*

Smartbroker Holding AG

Ritterstraße 11

10969 Berlin

*(nachfolgend „**Organträgerin**“ genannt)*

und

Ariva.de Medien GmbH

Ritterstraße 11

10969 Berlin

*(nachfolgend „**Organgesellschaft**“ genannt).*

§ 1 Vorbemerkung

Die Organträgerin hält sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft. Die Organgesellschaft bleibt rechtlich selbständig.

§ 2 Gewinnabführung

(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich vorbehaltlich nachfolgenden Abs. 2, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Der Umfang der Gewinnabführung bestimmt sich nach § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung und darf den dort genannten Betrag nicht überschreiten.

(2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Satz 2 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Laufzeit dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB) sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines etwaigen Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

(3) Die Organträgerin kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag eine Vorabausschüttung gezahlt werden dürfte.

(4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag nach § 5 Abs. 2 wirksam wird. Sie wird jeweils mit Feststellung des Jahresabschlusses für das betreffende Geschäftsjahr der Organgesellschaft fällig.

(5) § 303 AktG ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 3 Verlustübernahme

(1) Die Organträgerin ist gemäß § 302 Abs. 1 AktG (analog) in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst bei der Organgesellschaft entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrages den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

(2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag nach § 5 Abs. 2 wirksam wird. Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht mit

dem Bilanzstichtag des betreffenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

(3) § 302 AktG findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4 Aufstellung des Jahresabschlusses

(1) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor seiner Feststellung der Organträgerin zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Organträgerin zu erstellen und festzustellen.

(3) Endet das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Wirtschaftsjahr der Organträgerin, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluss der Organträgerin für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

§ 5 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung

(1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.

(2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft wirksam. Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.

(3) Der Vertrag wird für fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach Abs. 2 geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach Satz 1 bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres.

(4) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf von fünf (5) Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das die Regelungen zur Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme erstmals gelten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden kann.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

(1) Der Vertrag kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) Wenn die Organträgerin infolge Veräußerung oder Einbringung oder aus einem anderen Grund nicht mehr über die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft verfügt;
- b) Die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der Vertragsparteien;
- c) Oder irgendein sonstiger Grund, der zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung unter Beachtung der jeweils gültigen Fassung des KStG nicht mehr vorliegen (Wegfall der steuerlichen Organschaft); oder
- d) Sonstige steuerrechtlich maßgebliche außerordentliche Kündigungsgründe im Sinne des Abschnitts R 14.5 Abs. 6 KStR 2015 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags Anwendung findet.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, und der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.
- (2) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zielrichtung der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt."

Die Smartbroker Holding AG hält sämtliche Geschäftsanteile an der Ariva.de Medien GmbH und ist somit deren alleinige Gesellschafterin. Der Gewinnabführungsvertrag muss daher weder eine Ausgleichszahlung noch eine Abfindung für außenstehende Gesellschafter vorsehen. Der Gewinnabführungsvertrag wird zur Herstellung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft abgeschlossen und bedarf zu seiner Wirksamkeit unter anderem der Zustimmung der Hauptversammlung der Smartbroker Holding AG. Da sämtliche Geschäftsanteile der Ariva.de Medien GmbH von der Smartbroker Holding AG gehalten werden, ist eine Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch einen sachverständigen Prüfer gemäß § 293b Abs. 1 AktG nicht erforderlich.

Der Vorstand der Smartbroker Holding AG und die Geschäftsführung der Ariva.de Medien GmbH haben einen ausführlichen gemeinsamen Bericht gemäß § 293a AktG erstattet, in dem der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags und der Vertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Der gemeinsame Bericht ist zusammen mit den

weiteren zugänglich zu machenden Unterlagen gemäß § 293f AktG vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter

<https://smartbroker-holding.de/investor-relations/hauptversammlung>

zugänglich. Der gemeinsame Bericht und die weiteren Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung zur Einsicht ausgelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Smartbroker Holding AG und der Ariva.de Medien GmbH, Berlin, letztere als gewinnabführende Gesellschaft, wird zugestimmt.

II. BERICHT DES VORSTANDS

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 5 der Tagesordnung (Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts)

Der Vorstand erstattet gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Verwendung eigener Aktien:

Unter Tagesordnungspunkt 5 wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen. Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von eigenen Aktien im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals beschränkt und auf fünf Jahre befristet. Der Erwerb kann über die Börse, mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder über ein MTF erfolgen. Bei einem Erwerb über die Börse oder ein MTF wird der Gleichbehandlungsgrundsatz durch die Durchführung des Erwerbs über den anonymisierten Börsenhandel bzw. das MTF gewahrt. Bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz dadurch Rechnung getragen, dass sich das Angebot an alle Aktionäre richtet.

Die Ermächtigung sieht vor, dass die erworbenen eigenen Aktien zu verschiedenen Zwecken verwendet werden können. Im Einzelnen:

- Die erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder über ein MTF veräußert werden. In diesem Fall ist ein Ausschluss des Bezugsrechts nicht erforderlich, da die

Veräußerung über den anonymisierten Börsenhandel bzw. das MTF erfolgt und der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt wird.

- Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts dient dem Zweck, eigene Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen oder Beteiligungen als Gegenleistung anbieten zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können.
- Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (analog) dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu veräußern oder neue Aktionärsgruppen zu gewinnen. Die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts versetzt die Gesellschaft in die Lage, flexibel auf günstige Börsensituationen zu reagieren. Der Veräußerungspreis darf den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten. Damit wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Die Aktionäre haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteilsbesitz durch Zukäufe über die Börse aufrechtzuerhalten. Die Anrechnungsklausel stellt sicher, dass die 10 %-Grenze des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Berücksichtigung sämtlicher Ermächtigungen eingehalten wird. Auf die Höchstgrenze werden neben Aktien aus genehmigtem Kapital und aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen auch eigene Aktien angerechnet, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden.
- Die Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen dient dazu, der Gesellschaft neben der Ausgabe neuer Aktien aus bedingtem Kapital eine weitere Möglichkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Inhabern solcher Rechte zu eröffnen. Die Bedienung mit eigenen Aktien kann insbesondere dann vorteilhaft sein, wenn sie wirtschaftlich günstiger ist als die Ausgabe neuer Aktien und eine Verwässerung der Beteiligung der bestehenden Aktionäre vermieden werden soll. Der Bezugsrechtsausschluss ist erforderlich, da die Aktien den Berechtigten aus den Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellt werden müssen.
- Die Ermächtigung zur Einziehung eigener Aktien ermöglicht es der Gesellschaft, auf Veränderungen der Kapitalmarktsituation flexibel zu reagieren und das Grundkapital

ohne erneuten Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen. Die Einziehung kann auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital erfolgen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist hierfür nicht erforderlich.

- Die Ermächtigung zur Ausgabe von Belegschaftsaktien dient der Mitarbeiterbindung und -motivation. Ferner sollen eigene Aktien zur Erfüllung von Bezugsrechten verwendet werden können, die aufgrund des Aktienoptionsplans 2022 oder etwaiger künftiger Aktienoptionsprogramme der Gesellschaft ausgegeben wurden oder werden. Die Bedienung von Aktienoptionen mit eigenen Aktien vermeidet eine Verwässerung der Beteiligung der bestehenden Aktionäre, wie sie bei der Ausgabe neuer Aktien aus bedingtem Kapital eintreten würde. Der Bezugsrechtsausschluss ist insoweit erforderlich und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre gerechtfertigt.
- Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat ermächtigt, eigene Aktien zur Erfüllung von Rechten von Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft auf Übertragung von Aktien der Gesellschaft zu verwenden, die der Aufsichtsrat den Mitgliedern des Vorstands im Rahmen der Regelung der Vorstandsvergütung eingeräumt hat. Die aktienbasierte Vergütung des Vorstands dient der langfristigen Anreizwirkung und liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zur Verwendung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der schriftliche Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 wird ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung den Aktionären unter

<https://smartbroker-holding.de/investor-relations/hauptversammlung>
zugänglich sein.

III. GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 16.781.252,00 und ist in 16.781.252 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte somit jeweils auf 16.781.252. Es wird darauf hingewiesen, dass die

Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung weder direkt noch indirekt eigene Aktien hält, aus denen der Gesellschaft kein Stimmrecht zusteht.

IV. TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND HINWEISE

Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind sämtliche Zeitangaben in dieser Hauptversammlungseinladung Zeitangaben in der für Deutschland geltenden mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ). Die koordinierte Weltzeit (UTC) entspricht der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) minus zwei Stunden.

1. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung von Stimmrechten

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 20 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des **3. September 2026, 24:00 Uhr** unter der nachstehenden Adresse:

HCE Consult AG
Anmeldestelle Smartbroker Holding AG
Postfach 820335
81803 München
Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@hce-consult.de

bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung muss in Schriftform (§ 126 BGB) oder Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Aktionäre, die sich zur Hauptversammlung anmelden, müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Für den Nachweis der Berechtigung ist ein besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes notwendig, der sich auf den in der Satzung hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen muss. § 20 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft verweist auf den gesetzlich für börsennotierte Gesellschaften bestimmten Zeitpunkt. Daher hat sich der Nachweis gemäß § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den **19. August 2026, 24:00 Uhr** („Nachweisstichtag“) zu beziehen.

Wie die Anmeldung muss auch dieser Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse spätestens bis zum Ablauf des **3. September 2026 (24:00 Uhr)** zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Der Umfang des Stimmrechts bemisst sich ausschließlich nach dem nachgewiesenen Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag ist zwar keine Sperre für die Veräußerung oder den Erwerb von Aktien verbunden, eine Veräußerung oder ein Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben jedoch keine Auswirkungen mehr auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und den Umfang des Stimmrechts. Für die Dividendenberechtigung hat der Nachweisstichtag keine Bedeutung. Auch bei Veräußerung sämtlicher Aktien nach dem Nachweisstichtag oder eines Teils hiervon ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Aktienbesitz zum Nachweisstichtag maßgebend. Wer erst nach dem Nachweisstichtag Aktionär wird und vorher keine Aktien besessen hat, ist nicht berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und ein Stimmrecht auszuüben, es sei denn, er hat sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

Nach form- und fristgerechter Anmeldung einschließlich Zugang des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Anders als die Anmeldung zur Hauptversammlung ist die Eintrittskarte nicht Teilnahmevoraussetzung, sondern dient lediglich der Vereinfachung des Ablaufs an den Einlasskontrollen für den Zugang zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre – ohne das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts einschränken zu wollen –, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung sowie der Nachweis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen direkt durch das depotführende Institut vorgenommen. Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut angefordert haben, brauchen daher nichts weiter zu veranlassen.

2. Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

a) Bevollmächtigung eines Dritten

Aktionäre, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben, jedoch nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen können oder wollen, können ihre Stimmrechte und ihre sonstigen Aktionärsrechte unter entsprechender Vollmachterteilung durch Bevollmächtigte ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen – soweit nicht ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 AktG gleichgestellte Organisation oder Person bevollmächtigt werden soll – der Textform. Zur Erteilung der Vollmacht kann das auf der Rückseite der Eintrittskarte befindliche Vollmachtsformular genutzt werden. Darüber hinaus kann ein Vollmachtsformular auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://smartbroker-holding.de/investor-relations/hauptversammlung>

heruntergeladen oder unter folgender Adresse angefordert werden:

HCE Consult AG

Anmeldestelle Smartbroker Holding AG

Postfach 820335

81803 München

Deutschland

E-Mail: anmeldestelle@hce-consult.de

Der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten erbracht werden oder der Gesellschaft vorher unter der vorstehend genannten Adresse zugehen. In letztgenanntem Fall werden die Aktionäre zur organisatorischen Erleichterung gebeten, den Nachweis bis spätestens **9. September 2026, 24:00 Uhr**, an die vorstehend genannte Adresse zu übermitteln.

Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der nach § 135 AktG diesen gleichgestellte Organisation oder Person bevollmächtigt werden soll, besteht – in Ausnahme zu vorstehendem Grundsatz – weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft ein Textformerfordernis. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder die diesen gleichgestellten Organisationen oder Personen, die bevollmächtigt werden sollen, möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG dieser gleichgestellten Organisation oder Person bevollmächtigen möchten, sollten sich deshalb rechtzeitig mit dieser über ein mögliches Formerfordernis für die Vollmacht abstimmen.

b) Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Wir bieten unseren Aktionärinnen und Aktionären an, sich durch den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten zu lassen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus.

Die Erteilung der Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und die Erteilung von Weisungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Vollmacht und Stimmrechtsweisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

können unter Verwendung des hierfür auf der Eintrittskarte vorgesehenen Vollmachts- und Weisungsformulars erteilt werden. Ein Formular, von dem bei der Vollmacht- und Weisungserteilung Gebrauch gemacht werden kann, wird auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://smartbroker-holding.de/investor-relations/hauptversammlung>

bereitgestellt und unabhängig davon auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich übermittelt. Das Verlangen ist an untenstehende Adresse zu übermitteln.

Wenn Sie das Vollmachts- und Weisungsformular verwenden, ist dieses ausschließlich an die nachfolgende Postanschrift oder E-Mail-Adresse zu übermitteln und muss dort bis spätestens **9. September 2026, 24:00 Uhr**, (Datum des Eingangs) zugehen:

HCE Consult AG

Anmeldestelle Smartbroker Holding AG

Postfach 820335

81803 München

Deutschland

E-Mail: anmeldestelle@hce-consult.de

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die Ausübung der Stimmrechte nach eigenem Ermessen ist ausgeschlossen. Dem Stimmrechtsvertreter müssen dazu Vollmacht sowie ausdrückliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu jedem relevanten Tagesordnungspunkt erteilt werden. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, wird sich der Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten. Sollte zu einem Gegenstand der Tagesordnung eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung für jeden einzelnen Unterpunkt. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen, Anträgen oder Wahlvorschlägen, oder zur Erklärung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse werden sie nicht entgegennehmen. Auch zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich. Die persönliche Teilnahme des Aktionärs oder die Teilnahme eines Bevollmächtigten an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf einer gegebenenfalls zuvor erteilten Vollmacht und gegebenenfalls zuvor erteilter Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Unberührt davon ist die

Bevollmächtigung und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sowie deren Änderung und Widerruf auch während der Hauptversammlung durch den teilnehmenden Aktionär oder seinen bevollmächtigten Vertreter möglich.

3. Sonstige Anträge, Anfragen und Wahlvorschläge vor der Hauptversammlung

a) Ergänzung der Tagesordnung, § 122 Abs. 2 AktG

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00, dies entspricht 500.000 Aktien, erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an die Gesellschaft unter nachfolgender Adresse mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. spätestens bis zum **16. August 2026, 24:00 Uhr** zu richten, wobei jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen muss.

Smartbroker Holding AG

– Vorstand –

Ritterstraße 11

10969 Berlin

Deutschland

oder in elektronischer Form gem. § 126a BGB (d.h. zwingend mit qualifizierter elektronischer Signatur) per E-Mail an:

ir@smartbroker-holding.de

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie Inhaber einer ausreichenden Anzahl von Aktien für die Dauer der gesetzlich angeordneten Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens sind und diese bis zur Entscheidung über das Verlangen halten (§§ 122 Absatz 2, 122 Absatz 1 Satz 3 AktG sowie § 70 AktG).

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht werden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei

denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://smartbroker-holding.de/investor-relations/hauptversammlung>
veröffentlicht.

b) Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG kann jeder Aktionär einen Gegenantrag zu einem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung übersenden. Ein Gegenantrag ist nach näherer Maßgabe von § 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er bei der Gesellschaft unter der nachfolgend bekannt gemachten Adresse spätestens am **26. August 2026, 24:00 Uhr**, eingeht.

Jeder Aktionär kann außerdem nach näherer Maßgabe von § 127 AktG der Gesellschaft einen Wahlvorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übermitteln. Ein Wahlvorschlag ist nach näherer Maßgabe von §§ 127, 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er bei der Gesellschaft unter der nachfolgend bekannt gemachten Adresse spätestens am **26. August 2026, 24:00 Uhr**, eingeht:

Smartbroker Holding AG
Ritterstraße 11
10969 Berlin
Deutschland
E-Mail: ir@smartbroker-holding.de

Rechtzeitig eingehende Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden im Internet unter

<https://smartbroker-holding.de/investor-relations/hauptversammlung>
zugänglich gemacht, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Die Gesellschaft braucht einen Gegenantrag (und dessen etwaige Begründung) beziehungsweise einen Wahlvorschlag nicht zugänglich zu machen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa, weil der Wahlvorschlag oder Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde oder die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder

irreführende Angaben enthält. Ein Wahlvorschlag muss darüber hinaus auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person sowie deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an die genannte Adresse zu richten.

c) Auskunftsrecht gem. § 131 Abs. 1 AktG

Es wird darauf hingewiesen, dass jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben ist, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht kann in der Hauptversammlung ausgeübt werden, ohne dass es einer vorherigen Ankündigung oder sonstigen Mitteilung bedarf.

Nähere Erläuterungen und Informationen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG stehen den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://smartbroker-holding.de/investor-relations/hauptversammlung>

zur Verfügung.

4. Datenschutzinformationen für Aktionäre der Smartbroker Holding AG

Wenn Sie sich für die Hauptversammlung anmelden oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erheben wir personenbezogene Daten über Sie und/oder über Ihren Bevollmächtigten. Dies geschieht, um Aktionären und Aktionärinnen die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Smartbroker Holding AG verarbeitet Ihre Daten als Verantwortlicher unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß der DSGVO finden Sie im Internet auf der Internetseite zur Hauptversammlung unter

<https://smartbroker-holding.de/investor-relations/hauptversammlung>.

5. Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss jeweils zum 31. Dezember 2025, der zusammengefasste Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://smartbroker-holding.de/investor-relations/hauptversammlung>
zugänglich.

Weitere Informationen zur Hauptversammlung finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://smartbroker-holding.de/investor-relations/hauptversammlung>.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse bekannt gegeben.

Berlin, im Juli 2026

Smartbroker Holding AG

Der Vorstand